

GZ.: Präs. 30700/2006-1
Verein "Dachverband der
Steiermärkischen Jugendwohlfahrtsträger";
Beitritt und Vertretung der Stadt Graz.

Graz, 13.10.2006
Mag. Blaschek

Berichterstatter/in

.....

Bericht

an den

Gemeinderat

Mit dem im Präsidialamt am 13.9.2006 eingelangten Schreiben wird von der Mag.Abt. 6 - Amt für Jugend und Familie der Beitritt der Stadt Graz als ordentliches Mitglied zum Verein „Dachverband der Steiermärkischen Jugendwohlfahrtsträger“ zum nächstmöglichen Zeitpunkt vorgeschlagen. Ordentliche Mitglieder sind juristische Personen, die als freie Jugendwohlfahrtsträger nach dem Steiermärkischen Jugendwohlfahrtsgesetz 1991 anerkannt bzw. bewilligt sind.

Der Beitritt soll aus folgenden Gründen erfolgen:

Der Verein „Dachverband der Steiermärkischen Jugendwohlfahrtsträger“ fungiert als Interessensvertretung. Die Stadt Graz ist selbst Jugendwohlfahrtsträgerin und führt derzeit 4 sozialpädagogische Wohngemeinschaften. Durch die angestrebte Mitgliedschaft im Dachverband sollte der Stadt Graz die Möglichkeit gegeben werden, die steirische Jugendwohlfahrt zu fördern, die neuesten Entwicklungen und Tendenzen in der Vollen Erziehung zu erfahren und diese auch aktiv mitgestalten zu können. Die Stadt Graz sollte als wesentliches Mitglied im Netzwerk der TrägerInnen fungieren.

Vereinszweck, Ziele, Tätigkeiten (§§ 2 & 3 der Statuten):

Der Verein hat seinen Sitz in Graz und erstreckt seine Tätigkeit auf das Bundesland Steiermark. Die Tätigkeit des Vereines ist nicht auf Gewinn gerichtet ist. Zweck des Vereines ist

- die Förderung der steirischen Jugendwohlfahrt;
- die Förderung der Steirischen Jugendwohlfahrtsträger;
- die Nominierung von Delegierten zum Steiermärkischen Jugendwohlfahrtsbeirat (§11 Steiermärkisches Jugendwohlfahrtsgesetz 2005).

Ideelle Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes:

- Vertretung der freien Träger im Jugendwohlfahrtsbeirat;
- Durchführung von Fachveranstaltungen;
- Information der Öffentlichkeit über die Aufgaben der Jugendwohlfahrt;
- Vernetzung der im Bereich der Jugendwohlfahrt tätigen Organisationen.

Modalitäten für Beitritt und Austritt (§§ 5 & 6 der Statuten):

Die Organe des Vereines sind die Hauptversammlung, der Vorstand, die Rechnungsprüferinnen und das Schiedsgericht. Der Beitritt erfolgt auf schriftlichen Antrag der Proponentin mittels Beschluss des Vereinsvorstandes.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.

Der Austritt kann nur einmal jährlich und zwar zum 31. Dezember jeden Jahres unter der Voraussetzung erfolgen, dass die Anzeige mindestens ein Monat vorher schriftlich eingebracht wird. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.

Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses mit der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages über mehr als ein Jahr im Rückstand ist.

Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen dem Verein schädigenden Verhalten verfügt werden.

Rechte und Pflichten der Mitglieder (§§ 7 und 8 der Statuten):

Ordentliche Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht sowohl bei der Wahl des Vorstandes als auch bei der Wahl der Delegierten zum Jugendwohlfahrtsbeirat. Ordentliche Mitglieder verpflichten sich den Jahresbeitrag, dessen Mindesthöhe durch die Jahreshauptversammlung festgesetzt wird, zu entrichten.

Der Mitgliedsbeitrag beträgt € 15,- pro Jahr (=derzeitiger Jahresbeitrag gem. Jahreshauptversammlung 04/06) und wird aus Mitteln der A 6 bezahlt. Die Bedeckung ist auf der VASSt 1/43900/726000 gegeben.

Die übrigen Bestimmungen sind aus dem in der Anlage angeschlossenen Statuten des Vereines zu entnehmen.

Als Vertretung der Stadt in der Hauptversammlung werden von der A 6 Frau Mag. Ingrid Krammer, Abteilungsleiterin der Mag.Abt. 6 - Amt für Jugend und Familie, und im Fall ihrer Verhinderung, Herr Peter Engel, Leiter des Referates „WoB Wohnen & Betreuung für Kinder & Jugendliche“, vorgeschlagen.

Die Geschäftsführung betreffend die Mitgliedschaft der Stadt Graz im gegenständlichen Verein obliegt der Mag.Abt. 6 - Amt für Jugend und Familie.

Gem. § 45 Abs. 2 Z 1 des Statutes der Landeshauptstadt Graz ist der Beitritt zu Körperschaften und Kommissionen und die Bestellung der in diese zu entsendenden VertreterInnen der Stadt dem Gemeinderat vorbehalten, wobei gem. § 61 Abs. 1 des Statutes der Landeshauptstadt Graz die Vorberatung dem Stadtsenat obliegt.

Der Stadtsenat stellt daher den

A n t r a g ,

der Gemeinderat wolle beschließen:

1. Die Stadt Graz tritt dem Verein „Dachverband der Steiermärkischen Jugendwohlfahrtsträger“ zum nächstmöglichen Zeitpunkt als ordentliches Mitglied gemäß den in der Anlage angeschlossenen, einen integrierenden Bestandteil des Beschlusses bildenden Vereinsstatuten bei.
2. Als Vertretung der Stadt Graz werden in die Hauptversammlung des Vereines Frau Mag. Ingrid Krammer, Abteilungsleiterin der Mag.Abt. 6 - Amt für Jugend und Familie, und im Fall ihrer Verhinderung, Herr Peter Engel, Leiter des Referates „WoB Wohnen & Betreuung für Kinder & Jugendliche“ in der A 6, entsendet.
3. Der von der Stadt Graz zu leistende Mitgliedsbeitrag ist derzeit mit jährlich € 15,00 festgelegt. Die Bezahlung des jährlich anfallenden Mitgliedsbeitrages erfolgt durch die A6 aus der VASSt 1/43900/726000 (Anordnungsbefugnis A 6).
4. Die Geschäftsführung betreffend die Mitgliedschaft der Stadt Graz im Verein „Dachverband der Steiermärkischen Jugendwohlfahrtsträger“ obliegt der Mag.Abt. 6 - Amt für Jugend und Familie.

Der Bearbeiter:

Die Abteilungsvorständin:

Der Bürgermeister:

Bedeckt wurden:			
Betrag	VASt	Post	Jahreskreditrest
€			€
Präsidialamt, Graz, am		Der/Die Bearbeiterin	

Der Mag. Abt. 8 zur Vorlage an den Stadtsenatsreferenten f. Finanzen:	
A 8, eingelangt als fremdes Einsichtsstück unter Zl. FE am	G e s e h e n ! Der Finanzreferent: Graz, am

Vorberaten und angenommen in der
Sitzung des Stadtsenates
am.....
Der Vorsitzende:

Der Antrag wurde in der heutigen <input type="checkbox"/> öffentl. <input type="checkbox"/> nicht öffentl. Gemeinderatssitzung	
<input type="checkbox"/> bei Anwesenheit von GemeinderätInnen	
<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> mehrheitlich (mit ... Stimmen / ... Gegenstimmen) angenommen.	
<input type="checkbox"/> Beschlussdetails siehe Beiblatt	
Graz, am	Der / Die SchriftführerIn: